

## Fehlzeitenregelungen

### Fehlen:

§3 VOGO Absatz 3

Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichterbringen von Leistungen **Gründe** genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese **unverzüglich darzulegen**. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen.

AV Schulbesuchspflicht Nr. 7

- (1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am **ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen**.
- (2) **Bei der Rückkehr** in die Schule haben die Schülerinnen und Schüler **unverzüglich ein Erklärung** der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die **Dauer** des Fernbleibens sowie der **Grund** dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.
- (3) **Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig.**

### Klausuren:

§3 VOGO Absatz 3

Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der **Nachweis innerhalb von 3 Unterrichtstagen nach** dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.

### Prüfungen:

§35 VOGO Absatz 4

Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies **unverzüglich** nachzuweisen; **bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen**. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden.

AV Prüfungen Nr. 9

Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die **Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen** und durch ein **Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen** sein muss, nachzuweisen.